**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 39 (1982)

**Heft:** 3

**Artikel:** Instrument für die Ortsbildpflege

**Autor:** Frangi, Bruno

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-782875

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Instrument für die Ortsbildpflege

*Von unserem Bundeshauskorrespondenten Bruno Frangi*

In vorerst fünf Kantonen hat der Bundesrat das neue Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) in Kraft gesetzt. Bis Ende 1984 sollen alle Ortsbilder von nationaler Bedeutung erfasst sein.

Mit dem Inventar wurde erstmals in Europa eine Methode entwickelt, die es ermöglicht, sowohl städtische als auch ländliche Siedlungsformen (mittelalterliche Zentren oder Quartiere des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, kompakte Bebauungsteile oder auch Objekte in lockerer Bauweise) zu erfassen. Die Vorarbeiten dazu wurden bereits im Jahre 1973 aufgenommen. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung, aber auch diejenigen von regionaler und lokaler Wichtigkeit mit ihren unterschiedlichen Wohn- und Nutzbauten und ihren verschiedenen historischen Entwicklungsbereichen, gehören wie einzelne Bauwerke, wie das Kunst- und Literaturschaffen, zum schweizerischen Kulturgut, das es einerseits zu bewahren und anderseits zu fördern gilt. Mit dem Inventar wird nun gewissermassen ein neues Schutzinstrument geschaffen. Allerdings will das ISOS nicht die bauliche Entwicklung der Orte verhindern, sondern es soll Politikern, Planern, Architekten als Hilfe bei ihren Aufgaben im Rahmen der Ortsbildpflege dienen.

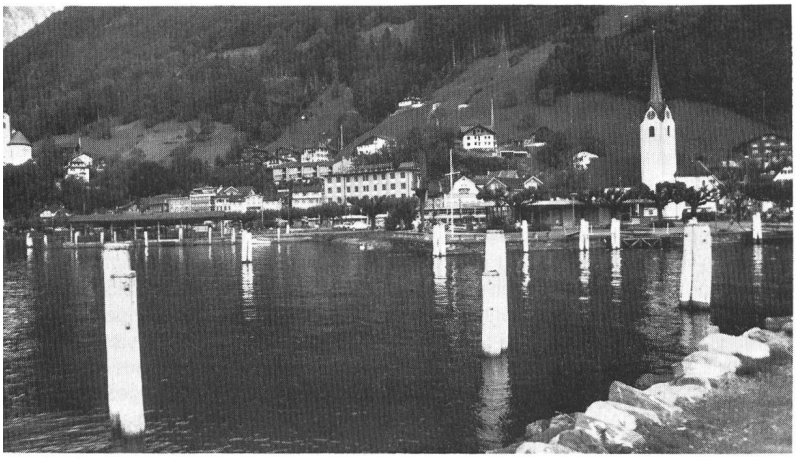

*Flüelen UR – Neben dem äusseren Ortsbild mit markanter Silhouettenwirkung vom See aus und der grossen Anzahl bedeutender Einzelbauten, gab in Flüelen der geschlossene Gassenzug entlang der alten Gotthardstrasse den Ausschlag für die Einstufung als Ortsbild von nationaler Bedeutung.*

*Carouge GE – Als eine der wenigen wichtigen Städte ohne mittelalterlichen Kern verdient das im 18. Jahrhundert geplante und erstellte Carouge mit seinem klar ausgelegten Strassen- und Platzsystem und den zahlreichen noch intakten Strassenzügen ohne Zweifel nationale Bedeutung.*

Der Bundesrat hat nun eine erste Serie des Inventars, welche die Ortsbilder von nationaler Bedeutung in den Kantonen Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden und Genf zum Inhalt hat, in Kraft gesetzt. Das Vernehmlassungsverfahren für weitere Teile, welche die Kantone Neuenburg, Nidwalden, Glarus, beide Appenzell, Schaffhausen, Aargau, Luzern, das Wallis, den Kanton Solothurn und das Berner Oberland betreffen, sind angelaufen oder werden bis Ende 1982 durchgeführt. In zwei Jahren soll die Inventarisationsarbeit beendet sein.

### Und die Verbindlichkeit?

Das Inventar entspricht zunächst einmal den meisten Forderungen der Charta, die 1975 in Amsterdam anlässlich des Schlusskongresses des Internationalen Jahres für Denkmalpflege und Heimatschutz verfasst worden ist. Rechtsgrundlage für das ISOS ist das Natur- und Heimatschutzgesetz aus dem Jahre 1966. Es verpflichtet den Bundesrat, nach Anhörung der Kantone, Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung aufzustellen. Nachdem 1977 die erste Serie des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) durch die Landesregierung in Kraft gesetzt worden ist, folgte nun der zweite Schritt mit dem ISOS. Die Rechtsverbindlichkeit des Inventars besteht nun zunächst und in erster Linie für den Bund. Er hat bei der Erstellung bundeseigener Bauten und Anlagen, wie bei Werken für die SBB, PTT, dem Nationalstrassenbau usw., bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie bei der Gewährung von Bundesbeiträgen dafür zu sorgen, dass die im Inventar aufgenommenen Ortsbilder möglichst ungeschmälert erhalten bleiben. Eine direkte rechtliche Wirkung, die die Kantone, Gemeinden und Privaten bindet, ist aus dem Inventar nicht abzuleiten. Bundesrat Hans Hürlimann, der zuständige Chef des Departementes des Innern (EDI), dazu: «Das heisst also, die rechtlichen Möglichkeiten des Bundes sind beschränkt und, wie man weiss, auch die finanziellen Mittel. Gerade wegen dieser Beschränkung ist der Bund darauf angewiesen, dass die Kantone nun die Aufgabe der Bewahrung unserer Ortsbilder von nationaler Bedeutung mitübernehmen.»

### Mit den Kantonen

Bei der Auswahl der Ortsbilder von nationaler Bedeutung wurden von Beginn weg nicht allein die vom Bund eingesetzten Fachleute eingeschaltet, sondern die Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen gesucht. Unserer föderalistischen Staatstruktur wurde damit weitgehend Rechnung getragen. Die zur Erarbeitung des Inventars beauftragte Architektin Sibylle Heusser stellt hiezu fest: «In jeder Phase der praktischen Arbeit ist die Inventarisierung auf die Zusammenarbeit mit den Kantonen angewiesen. Insbesondere bei der Bewertung der Ortsbilder, wo aufgrund der Aufnahmen die besten unter den Weilern, die wertvollsten unter den Dörfern und die interessantesten Entwicklungen des 19. Jahrhunderts ausgewählt werden müssen, übernehmen die kantonalen Fachleute, Planer und Denkmalpfleger eine tragende Rolle.» Die Bewertung der Ortsbilder erfolgt nach Regionen. Für die Ortsbildaufnahmen wird kantonsweise oder in grossen Kantonen bezirksweise vorgegangen. Für die Einstufung, die wie die Bewertung der einzelnen Ortsbildteile nach einem festgelegten Kriteriensatz erfolgt, zählt neben dem Eigenwert in erster Linie auch der Bezug zueinander. So wird zum Beispiel ein Weiler mit unverbauter Umgebung höher eingestuft als einer, der in der Bausubstanz zwar vergleichbar wäre, dessen Hintergrund jedoch bis zum Waldrand mit Einfamilienhäusern überbaut ist. Die Kleinstadt mit Vorstadt aus dem 16. Jahrhundert und einer Bahnhofachse aus dem 19. Jahrhundert, die zum alten Stadttor führt, wird besser qualifiziert als ein gleichwertiger mittelalterlicher Bebauungskern, der mehrseitig von Neubauquartieren umgeben ist. Diese Qualifikation unterscheidet sich von den bisher gebräuchlichen Bewertungsarten auch dadurch, dass sie die Ablesbarkeit der siedlungsgeschichtlichen Wachstumsphasen als positives Qualifikationskriterium einbezieht.